

frage für die Reichsicherheit ist nur vollständig klar. Die Vorlage hat aber damit nichts zu thun. (Sehr richtig!) Ich kann nur antworten, was ich gestern gesagt habe. Das Reich der Polen ist bestimmt durch das Sprachergebnis von 1876, meine Herren, und nicht durch die in demselben Grund und Art beschriebene. (Bravo!)

Abg. Vech (fr. B.): Meine Partei befehrt auf den Beschlüssen zweiter Lesung. Wir haben in der Kommission und im Sinne viele Vor schläge der Regierung angenommen. Aber in den Punkten, auf denen die Regierung besteht, können auch wir nicht nachgeben. Die Beschlüsse der Reichstags-Vollversammlung mit 5 Richtern. Diese Garantie können wir nicht aufgeben. Auch bezüglich der Affiktionen der Schwur- und Schöffengerichte müssen wir auf den Beschlüssen zweiter Lesung beharren. Nebenbei wird, daß nach dem Grundgesetz justitiarisch die Regierung um so mehr geachtet wird, je besser die Vorlage von uns ausgearbeitet wird.

Abg. Schulz (G.): Der Staatssekretär hat vorhin mit Unrecht den Reichstag von heute mit dem von 1885 in Gegenüber gestellt; der Reichstag von 1885 wollte die Beratung auf die Landtage verweisen, da konnte man sich mit drei Richtern begnügen. Jetzt man aber die Oberlandesgerichte als Berufungsinstanzen, so ist das Richterkollegium nicht zu entbehren. Sollte sich die Regierung auf den Standpunkt des Reichstags von 1885 stellen, so wären wir, davon bin ich überzeugt, zu einem Beschlusse gekommen. Nach meinen Erfahrungen ist das Richterkollegium dem Dreierkollegium vorzuziehen.

Abg. Schulz (G.): Die zweite Lesung der Vorlage ist im Besonderen eingetragenen, wird erörtert.

Abg. Schröder (fr. B.): Bericht über die zu der Vorlage eingegangenen Petitionen. Die Abmahnung über die Petition erfolgt nach der Gesamtabstimmung. Der Antrag des **Abg. Munkel** (fr. Bp.) beginnt die Spezial-Debatte bei § 77.

Abg. v. Buchta (kon.) tritt im Namen der Mehrzahl seiner Freunde für einen Antrag des Herrn v. Montenuff an, welcher lautet: den § 77 wie folgt zu fassen:

Die Kammer entscheidet in der Besetzung von 3 Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden, die Strafkammer und für die Hauptverhandlung, bei der Verhandlung hinsichtlich der Begleiten außer den Fällen der Rekrutierung mit 5 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden zu besetzen.

Abg. Munkel (fr. Bp.): Ich lege in der Besetzung des Richterkollegiums mit drei Richtern keine Verbesserung, in der ersten Instanz liegt der Schwerpunkt, daher müssen für diese alle Garantien gegeben sein. Die zweite Instanz ist die Ausnahme. Der Fall, dass bei der Verhandlung die Regierung das Dreierkollegium wählen können, da wäre der Reichstag ihrer Meinung gewesen. In jedem Fall aber zehn Jahre verfließen; nach jeder zehn Jahren verlangen wir vielleicht ein Sechsmännerkollegium und die Entschädigung unerschuldig Besetzter. Jetzt können Sie's billiger haben. (Beifall.)

Abg. Schmidt-Werburg (G.): Ich für die Regierung gemachten Vorschlägen auf, man möge thun was man will; gewähre man das Justizministerkollegium, so ist jene Partei für die Vorlage zu haben.

Justizminister Schöndler: Die vom Vortrager genannten Vorschläge sind, die Besetzung des Richterkollegiums zu besetzen, können und also zu Angelegenheiten nicht verpflichten. Die streng sachliche Gründe, die der Herr Staatssekretär für das Dreierkollegium anführt, sind bisher nicht widerlegt worden. Darnach leitete man aus dem Befehl der Beratung die Verklärung der Strafkammer ab; heute, wo man die Beratung wieder einzuführen will, ist es daher gerechtfertigt, den strengen Zustand wieder herbeizuführen. Für neun Richter aller Fälle kann aus der Praxis eine Notwendigkeit der Besetzung mit fünf Richtern nicht abgeleitet werden; für das eine Zweierkollegium bleibt dem noch der Restus auf die Beratung. Bezüglich des Wiederansehensverfahrens und der Entschädigung unerschuldig Besetzter haben wir uns auf dem Landtage am 1. September des Jahres 1886 geäußert. Lediglich wollen Sie einer einzigen weiteren Forderung wegen die ganze Vorlage ablehnen. Wir können demgegenüber nur sagen: die verbundenen Regierungen haben ein gutes Gewissen; sie haben loyal gehandelt. (Beifall rechts.)

Die **Abg. Schulz** (G.) und **Schmidt-Werburg** (G.) präzisieren nochmals unter wachsender Klänge des Hais des Standpunkt ihrer Partei. Die Diskussion über § 77 wird geschlossen. Die Abmahnung erfolgt über den Antrag des Herrn v. Montenuff und ergibt die Besetzung zu besetzen. Darnach stimmten die Reichstagsmitglieder, der größere Theil der Nationalvereine und einzelne Centrumsmitglieder.

Hiermit nimmt unter laudender Stille des Hauses das Wort Staatssekretär **Dr. Nieberding**: Durch die letzten vorgenommenen Abstimmung hat das Haus den Willen kundgegeben, es bezüglich der Besetzung der Strafkammer entgegen dem Beschlusse und der Überzeugung der verbundenen Regierungen es bei den Beschlüssen der zweiten Lesung zu lassen. Damit ist in die Vorlage eine Bestimmung aufgenommen worden, welche für die verbundenen Regierungen unter allen Umständen unannehmbar ist, und eine Vorlage, die, wenn sie in Erfüllung nicht werden entgegen können. Unter diesen Umständen bin ich durch einen Beschlusse des Bundesrates ermächtigt zu erklären, daß die Regierungen auf eine weitere Beratung der Vorlage keinen Werth mehr legen. (Beifall rechts.)

Präsident Herr v. Bülow: Ich schlage dem Hause vor, die Beratung zu vertagen. Ich werde Ihnen demnach Vor schläge über die weitere Behandlung der Vorlage machen. Ich schlage dem Hause vor, die nächste Sitzung morgen um 1 Uhr mit folgender Tagesordnung abzuhalten: 1. Erste und zweite Beratung des Vertrages mit Frankreich wegen der Handelsbeziehungen zu Tunis; 2. Neit der heutigen Tagesordnung; 3. Verhandlungen.

Abg. v. Buchta (kon.) beantragt, den zweiten Gegenstand von der Tagesordnung abzulegen, da eine weitere Beratung der Vorlage nach der Erklärung des Staatssekretärs zwecklos sei.

Abg. Schulz (G.) widerspricht diesem Antrage, da die Prüfung der Wahl des Hofs. Holz auf der Tagesordnung liege und das ein volles Haus zu wünschen ist.

Abg. v. Montenuff (fr. B.) schlägt sich dem Antrage des **Abg. v. Buchta** an.

Der Antrag **Buchta** wird darauf gegen die Stimmen der Sozialdemokraten und eines Theils des Centrums angenommen. **Präsident Herr v. Bülow**: Dann schlage ich dem Hause vor, als letzten Gegenstand der Tagesordnung noch hinzuzufügen die erste Beratung des Zwangsversteigerungsgesetzes. (Das Haus ist damit einverstanden.)

Schluss 9 1/2 Uhr.

Ausland.

Ungarn.
Der russische Botschafter bei der Hofe, Baron **Reidhoff**, hat sich seit 14 Tage lang in Petersburg befinden, wo entscheidende Konferenzen über Ungarns Haltung in der orientalischen Frage stattfanden. Der Botschafter befindet sich jetzt auf der Rückreise nach Konstantinopel, und es verlautet, daß er der Ueberbringer eines Ultimatum an den Sultan ist. Ungarn habe sich der Zustimmung aller

Mächte, betreffend das besprochene Einseitigen, gefiehet, falls das neue Reformprojekt nicht sofort acceptirt wird und zur Durchführung gelangt. — Eine Bestätigung dieser Nachricht bleibt abzuwarten.

Der Synagogenverwaltung in Petersburg wurde im Auftrage des Jaren mitgeteilt, daß demnach die Zulassung der Juden des russischen Reichs zu einer Neubildung erfolgen werde. Die zum 18. Januar habe daher die Anmeldung der Deputationen der jüdischen Gemeinden von Petersburg, Moskau, Odessa, Warschau und Kiew beim Ministerium stattzufinden.

Türkei.

In der letzten Sitzung des Ministerraths wurde der Vorschlag betreffend die Annetie für die Armenier berathen. Das armenische Patriarchat hat der Hofe schriftlich die Versicherung erteilt, daß, wenn die Annetie erklärt werde, die Begünstigten sich künftig ruhig verhalten werden, womit das Patriarchat die Art moralischer Garantie übernahm, ferner daß denselben in den Kirchen der Eid der Unterthänigkeit wieder abgenommen werden.

Die Hofe hat den Botschafter versprochen, Saad-Eddin-Pasha von Kreta abzurufen.

Sina.

Der „Frank. Ztg.“ wird aus New York gemeldet, daß der Senat betreffs der Aufnahme drei neue Uebersiedler gefaßt hat. Es kam dabei zu sehr heftigen Ausfällen gegen Spanien. Nähere Nachrichten fehlen noch.

Gegen General Weyler ist in Madrid große Unzufriedenheit zu Tage getreten. Man macht ihm zum Vorwurfe, daß er die Provinz Binar del Rio verlassen habe und bezeichnet seinen Feldzugsplan als unpraktisch. Es geht das Gerücht, daß Weyler, wenn sich die Lage auf Sina nicht bessere, durch einen höheren Marineoffizier ersetzt werde.

Russl. Wissenschaft. Literatur.

Der „Reichsanzeiger“ veröffentlicht die Besetzung des Königl. Kronen-Ordens zweiter Klasse an Dr. Roux vom Institut Vokner in Paris.

— **Brig. Arenberg**, Präsident der Suez-Compagnie, ist nach Neapel abgereist wegen Förderung des Projektes, in der Stadt ein Kolonial-Statue für Leipsig zu errichten.

Gerechtigkeitsverhandlungen.

In Halle, 15. Dec. (Strafammer.) Ein eigenartiger Fall von Verleitung lag der Sache des Wäderners Karl Rodendorf aus Oberbarna zu Grunde. Vom Schöffengericht zu Merzbura über die Angeklagte wurde Verleitung des hiesigen hiesigen Friedrich Sand in Oberbarna zu 60 M. Geldstrafe über 12 Jagen Gefängnis verurtheilt worden. Gegen diese Verurtheilung hatten der Angeklagte und der Anwalt Berufung eingelegt. Beide sind heute bei der hiesigen hiesigen Friedrich Sand in Oberbarna, weil ihm der Angeklagte am 4. April d. J. bei einer vom dortigen Gemeindevorstande vorgenommenen Vollbesichtigung des Rodendorf'schen Grundstückes den Zutritt verweigert und dazu gezwungen hat. „Was willst du hier? Du darfst nicht herein.“ Du kannst dir die Sache von außen ansehen.“ Verurtheilung sollte darin bestehen haben, daß der Angeklagte zu einem anderen Gemeindevorstandesmitglied gelangt, Sand solle zu einer zweiten Besichtigung, die am 7. April abzuhalten war, nicht mitkommen, denn kein geschickte ein Angest. Der Angeklagte gab, er wolle nicht herein, sondern die Sache von außen ansehen und habe ihm deshalb den Zutritt verweigert. Am nun Heiberen zu vermeiden, habe er, Rodendorf, dem Kirchenwarden wissen lassen, Sand mitzubringen, dieser solle nicht mitkommen, da mit ihm Unlust geschähe.

Sie habe er sich ausgedrückt, nicht aber, „sonst gehe ich ein.“ In der Folge wurde er, Rodendorf, nicht, weil Rodendorf für ein Unlust gemeint haben konnte. Die Verleitung habe er nicht etwa im Mindesten „Du“ geübt, sondern darin, daß ihm damals als Kirchenwardenmitglied der Zutritt zu Rodendorf'scher Schloß verweigert worden ist. Gefaßt gefaßt habe er sich besonders dadurch, daß Rodendorf ihm durch die Thüre des Angeklagten den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei dadurch entstanden, weil er selbigen einmal beim Dorfgerichte wegen Grenzverletzung angezeigt habe. Das Urtheil lautete auf Verurteilung der Verleitung. Der Angeklagte sei zu Unkosten des Angeklagten in den rechten Fuß und den rechten Arm gestemmt hatte, so daß er erst durch Zurückdrängen der Thüre wieder frei geworden. Verurtheilung mit Rodendorf sei

Provinzialnachrichten.

Quedlinburg, 14. Dez. (Vorgeschäftliche Ber... Die beiden sind nebeneinander gelegt und dann be... Die beiden sind nebeneinander gelegt und dann be...

Die beiden sind nebeneinander gelegt und dann be... Die beiden sind nebeneinander gelegt und dann be...

Bermittltes.

Eine 10jährige Verkäuferin. In der Nacht zum Montag... Eine 10jährige Verkäuferin. In der Nacht zum Montag...

Explosion in der Zündwarenfabrik. In der Zündwaren... Explosion in der Zündwarenfabrik. In der Zündwaren...

Wieder ein Dampfer gescheitert. Nach einer bei Wind... Wieder ein Dampfer gescheitert. Nach einer bei Wind...

Personalnachrichten. Der Friseur Alexander Salvini... Personalnachrichten. Der Friseur Alexander Salvini...

Letzte Telegramme.

Vern, 15. Dez. Die Kommission des Ständerathes für... Vern, 15. Dez. Die Kommission des Ständerathes für...

Handel, Gewerbe und Verkehr.

Maul- und Klauensohle im Hamburger Viehhof. Die Polizeibehörde zu Hamburg giebt bekannt... Maul- und Klauensohle im Hamburger Viehhof. Die Polizeibehörde zu Hamburg giebt bekannt...

Beiliner Bank. Der Aufsichtsrath beschloss gestern... Beiliner Bank. Der Aufsichtsrath beschloss gestern...

Zoohe General. Die Verwaltung der Zoohe thut, dass... Zoohe General. Die Verwaltung der Zoohe thut, dass...

Desauere Aktienbrauerei zum Feldschlösschen. Die... Desauere Aktienbrauerei zum Feldschlösschen. Die...

Verwaltungsrath der Motor-Aktien-Gesellschaft für... Verwaltungsrath der Motor-Aktien-Gesellschaft für...

Waren- und Produktberichte.

New York, 15. Dez. [Telegr.] Rother Winterweizen... New York, 15. Dez. [Telegr.] Rother Winterweizen...

Chicago, 15. Dez. [Telegr.] Weizen Dez. 77 1/2, Januar... Chicago, 15. Dez. [Telegr.] Weizen Dez. 77 1/2, Januar...

Zucker. Hamburg, 15. Dez. (Vormittagsbericht.) Rüben-Rohzucker... Hamburg, 15. Dez. (Vormittagsbericht.) Rüben-Rohzucker...

Kaffee. Hamburg, 15. Dez. Kaffee rubig, Umsatz 1500 Seck... Hamburg, 15. Dez. Kaffee rubig, Umsatz 1500 Seck...

Oelsaaten. Oele Fettwaaren. Leipzig, 15. Dez. Raps per 1000 kg netto... Leipzig, 15. Dez. Raps per 1000 kg netto...

Petroleum. Hamburg, 15. Dez. Petroleum schwach. Standard white... Hamburg, 15. Dez. Petroleum schwach. Standard white...

Berliner Börse vom 15. Dez. (Ergänzung zu den Notierungen... Berliner Börse vom 15. Dez. (Ergänzung zu den Notierungen...

Deutsche Fonds- u. Staatspap. Berliner Wechsel 5, Lomb. 5 1/2... Deutsche Fonds- u. Staatspap. Berliner Wechsel 5, Lomb. 5 1/2...

Deutsche Eisenb.-Prior.-Oblig. Mainz-Ludw. 75, 76, 78... Deutsche Eisenb.-Prior.-Oblig. Mainz-Ludw. 75, 76, 78...

Deutsche Eisenb.-St.-Prior. Breslau-Warschau 4... Deutsche Eisenb.-St.-Prior. Breslau-Warschau 4...

Eisenb.-Prior.-Obligationen. Hal. Eisen.-Obl. v. St. gar. 3... Eisenb.-Prior.-Obligationen. Hal. Eisen.-Obl. v. St. gar. 3...

Ausländische Fonds. Argent. Gold-Anl. 5 1/2... Ausländische Fonds. Argent. Gold-Anl. 5 1/2...

Industrie-Aktien. A.-G. d. Amalfi... Industrie-Aktien. A.-G. d. Amalfi...

Antonielle... Anton. Eisenb.-Obl. 1866... Anton. Eisenb.-Obl. 1866...

Antonielle... Anton. Eisenb.-Obl. 1866... Anton. Eisenb.-Obl. 1866...

Antonielle... Anton. Eisenb.-Obl. 1866... Anton. Eisenb.-Obl. 1866...

Antonielle... Anton. Eisenb.-Obl. 1866... Anton. Eisenb.-Obl. 1866...

Antonielle... Anton. Eisenb.-Obl. 1866... Anton. Eisenb.-Obl. 1866...

Antonielle... Anton. Eisenb.-Obl. 1866... Anton. Eisenb.-Obl. 1866...

Antonielle... Anton. Eisenb.-Obl. 1866... Anton. Eisenb.-Obl. 1866...

Antonielle... Anton. Eisenb.-Obl. 1866... Anton. Eisenb.-Obl. 1866...

Wasserstände. (4. bez. unter Null). Saale und Unstrut. Fall Weeks... Wasserstände. (4. bez. unter Null). Saale und Unstrut. Fall Weeks...

Moldau. Isar. Eger. Elbe. Dez. Fall Weeks... Moldau. Isar. Eger. Elbe. Dez. Fall Weeks...

Schiffverkehr und Frachten. Ausg. 15. Dez. Fracht nach Magdeburg... Schiffverkehr und Frachten. Ausg. 15. Dez. Fracht nach Magdeburg...

Deutsche Hypoth.-Pfundbriefe. Ansb.-Dessauer Pfbr. 4... Deutsche Hypoth.-Pfundbriefe. Ansb.-Dessauer Pfbr. 4...

Deutsche Eisenb.-St.-Prior. Nordb.-Ger.-Gr. Pfbr. 4... Deutsche Eisenb.-St.-Prior. Nordb.-Ger.-Gr. Pfbr. 4...

Bank-Aktionen. Bank d. Berl. Kassens... Bank-Aktionen. Bank d. Berl. Kassens...

Bank-Aktionen. Bank d. Berl. Kassens... Bank-Aktionen. Bank d. Berl. Kassens...

Bank-Aktionen. Bank d. Berl. Kassens... Bank-Aktionen. Bank d. Berl. Kassens...

Bank-Aktionen. Bank d. Berl. Kassens... Bank-Aktionen. Bank d. Berl. Kassens...

Bank-Aktionen. Bank d. Berl. Kassens... Bank-Aktionen. Bank d. Berl. Kassens...

Bank-Aktionen. Bank d. Berl. Kassens... Bank-Aktionen. Bank d. Berl. Kassens...

Bank-Aktionen. Bank d. Berl. Kassens... Bank-Aktionen. Bank d. Berl. Kassens...

Bank-Aktionen. Bank d. Berl. Kassens... Bank-Aktionen. Bank d. Berl. Kassens...

Bank-Aktionen. Bank d. Berl. Kassens... Bank-Aktionen. Bank d. Berl. Kassens...

Bank-Aktionen. Bank d. Berl. Kassens... Bank-Aktionen. Bank d. Berl. Kassens...

Bank-Aktionen. Bank d. Berl. Kassens... Bank-Aktionen. Bank d. Berl. Kassens...

Bank-Aktionen. Bank d. Berl. Kassens... Bank-Aktionen. Bank d. Berl. Kassens...

Bank-Aktionen. Bank d. Berl. Kassens... Bank-Aktionen. Bank d. Berl. Kassens...

Bank-Aktionen. Bank d. Berl. Kassens... Bank-Aktionen. Bank d. Berl. Kassens...

Bank-Aktionen. Bank d. Berl. Kassens... Bank-Aktionen. Bank d. Berl. Kassens...

Parfümerien

nur beste deutsche sowie französische und englische Fabrikate in größter Auswahl.

Gefüllte Toiletten-Kästchen in hochfeiner und einfacher Ausstattung.

Toiletten-Seifen in Cartons und einzelnen Stücken zu allen Preisen.

Pomaden, Haaröle, Kopfwasser, Pinaud's Eau de Quinine, Brillantine, Leichner's Fettschminken und Puder, Puderquasten, Zerstäuber, Kämmen, Kopf- und Taschenbürsten, Handbürsten, Zahn- und Nagelbürsten, Zahnpulver und Zahnseifen verschiedener Sorten halten in großer Auswahl und zu billigen Preisen bestens empfohlen

Helmbold & Comp.

Nr. 104 Leipziger Straße Nr. 104.

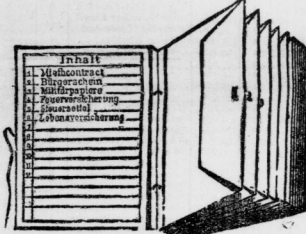
Robert Steinmetz,
Halle a.S.,
Leipzigerstr. 1, am Marktplatz.

empfehl
zu praktischen Weihnachts-Geschenken:

Bettbezugsstoffe à Mtr. 45, 53, 60, 75, 90 à
Bettlinnetstoffe à Mtr. 53, 60, 75, 90, 100, 120 à
Handtücher à Dtzd. 3 1/2, 4, 4 1/2, 5, 5 1/2, 6, 7 1/2, 9, 10, 12 A.
Tischtücher à Stück 1, 1 1/2, 2, 2 1/2, 3, 3 1/2, 4, 4 1/2, 6, 7 A.
Tafeltücher mit 6 Servietten 2 1/2, 3, 4, 5, 6, 7 A.
Tafeltücher mit 12 Servietten 1 1/2, 2, 2 1/2, 3, 3 1/2, 4, 5, 6 A.
Taschentücher à Dtzd. 1, 10, 1, 80, 2, 25, 2, 50, 3, 3, 50, 4, 5, 6 A.
Bettdecken à Stück 2, 2 1/2, 3, 3 1/2, 4, 4 1/2, 5, 5 1/2, 6 A.
In nur leuchtendster Prima-Qualität.

Aug. Weddy,
Leipziger Str. 22.

**Documenten-
Mappen,**
Galleband,
Stück 3-5 Mark,
Leberband,
Stück 10-20 A. (4)



**Peter-
Pelerinen
u. Capes**
eben, Neuhelmen
empfehl

Christian Voigt
Halle,
Schmeerstr. 21. Fernsprecher.

Petrol. (Solaröl)-, Benzin- und Gas-Motor
GNOM bestbewährte Kraftmaschine
der Gegenwart
für Gewerbe, Landwirtschaft
Seit Jahren in Betrieben jeder
Art auch in Thüringen praktisch er-
probt u. bewährt, worüber Hunderte
von Referenzen und Zeugnissen der
besten Firmen vorliegen.

Prämiert auf allen besuchten Aus-
stellungen, u. a. Berlin 1894
(landwirtschaftl. Ausstellung), Erfurt 1894
als höchste Auszeichnung für Motoren jeder
Art und Herkunft nach vorausgegangener
praktischer und theoretischer Prüfung
durch Sachverständige.

Motorenfabrik Oberursel W. Seck & Co., G. m. b. H.
Oberursel bei Frankfurt a. M.

Prospekte, Zeugnisse und alles Nähere durch die General-Vertreter:
Schwarz & Bomann,
Maschinen- u. Werkzeughandlung, Technisches Bureau,
Erfurt, Bahnhofstrasse 33.

Spezialität: Einrichtung ganzer Werkstätten f. Holz- u. Metallbearbeitung
einschliesslich Betriebsmotoren u. Transmissionen.
Maschinen- und Motoren-Oele und -Fette.

Neue patriotische Festgabe.
Epstein, L., Lehrer an der Militär-Erziehungs-
Anstalt in Jülich.
Vaterländische Geschichte, eleg. gebunden
4 Mark,
empfohlen von der Königl. hohen Regierung, Abtheilung f. Kirchen-
u. Schulwesen in Merseburg, sowie von anderen Königl. hohen
Schulbehörden.

Verlag von **Rad. Petrenz in Neu-Ruppin.**
Vorräthig bei **Otto Hendel, Buchhandlung, Markt 24.**

Als elegante u. praktische Weihnachtsgeschenke empfehle:
**Reinnetzel und nickelplattirte
Küchen- und Tafelgeräthe.**



Kaffees u. Theeservice,
glatt u. goldplattirt,
Kaffeeteller und
Cerbretter,
Kaffeemaschinen,
Fleischschneid.,
Casserolen,
Bratpfannen,
Reinnetzel,
Weinzeug,
Tafelgeschüt.,
Tafelbesteck,
Theemaschinen,
Butterheber,
Beutflöß.

Wilh. Heckert, Gr. Ulrichstr. 62.

**Seidenhaus
Schlenner & Jacoby,**
Peters-Str. 41. **Leipzig,** Peters-Str. 41.

Gelgenheitskäufe für Weihnachten

Bäckschleide, reine Seide, Meter 90 Pfg. u. 1,25 M.
Garnierte Ballschleide, Meter 1,25, 1,50, 1,75, 2,50.
Farbige, reinseidene schwere Damast,
Meter von 3 Mark an.
Schwarz Seiden-Damast, Meter von 1,75 M. an.
Gestreift Taft, gestreift Armure, Meter 2 M.

**Spezialität:
Seidenstoffe für Brautkleider**
in schwarz, weiss und farbig.
Seldensammet und Plüsch, Meter von 2 M. an.
Japanische seid. Tücher, gestickt, Stück v. 40 Pf. an.
Seidene Halstücher für Damen und Herren.
Echarpes, Shawls, Schürzen, Unterröcke in Seide.

Julius Meyer
Uhrmacher, Halle,
Brüderstr. 16. Ecke vom Markt.
Persönliche Einfäufe in den ersten
Fabriken der Schweiz geflatten mit,
zu sehr billigen Preisen sehr gut ge-
arbeitet.

Taschenuhren
in Gold, Silber, Stahl etc.
zu empfehlen.

**Größte Auswahl
von Glashütter-
und anderen Präzisionsuhren.**
Große Dickenhoruhren,
Zimmeruhren aller Art,
Beste Garantie.



**Photograph. Apparate
und alle Bedarfs-Artikel.**

**Eigene
Fabrik.**
Billige Preise.

Max Wergien,
4 Neumhäuser A.
Preisliste kostenlos.

Große Auswahl.



Otto Maseberg,
Wübbelfabrik,
Magazin Gr. Ulrichstr. 10, Hof. part.
Preislisten überall hin kostenfrei.

Weine.

Weihnachts-Geschenke
Der Versand nach auswärts geschieht
in Kistchen, in Halle in Körbchen u. ver-
stehen sich die Preise sammt Einballage.

Nur 5 M. 50 Pf.
2 Fl. Forster Riesling, weiss,
2 „ Medoc, roth,
2 „ Ruster Ausbruch, süß.

Nur 8 M. 50 Pf.
3 Fl. Winkler, weiss,
3 „ Pontet Canot, roth,
2 „ Ruster Vollausbruch, süß,
1 „ Jam-Rum.

Nur 10 M. 50 Pf.
3 Fl. Winkler,
3 „ Ch. Margaux,
3 „ Tokayer,
1 „ Jam-Rum,
1 „ Champagner.

Nur 15 M. 50 Pf.
3 Fl. Rüdeshheimer,
3 „ Ch. Margaux,
3 „ Tokayer,
1 „ Jam-Rum,
2 „ Champagner,
1 „ Portwein.

Nur 20 Mk.
12 Flaschen Tokayer.

Nur 10 M. 50 Pf.
6 Flaschen Tokayer.

Alles inclusive Kiste respective Korb u.
inclusive Flaschen.

G. Sponner,
Halle a. S., Schmeerstr. 11,
Telephonruf 225.

Für den Angeigentheil verantwortlich: W. Böls in Halle.

Halle. Druck und Verlag von Otto Hendel.

Alle Weltkaff und Unterhaltungsblatt.